

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 14. DEZEMBER 1976¹

**Estasis Salotti di Colzani Aimò und Gianmario Colzani S.n.c.
gegen RÜWA Polstereimaschinen GmbH
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Bundesgerichtshof)**

„Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 17
(Gerichtsstandsvereinbarung)“

Rechtssache 24/76

Leitsätze

- 1. Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Zuständigkeitsvereinbarung — Wirkung — Wirksamkeit — Voraussetzungen — Enge Auslegung — Willenseinigung zwischen den Parteien
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 17)*
- 2. Übereinkommen vom 27. September 1968 — Gerichtliche Zuständigkeit — Zuständigkeitsvereinbarung — Schriftform — Von den Parteien unterzeichneter Vertragstext — Auf der Rückseite abgedruckte allgemeine Geschäftsbedingungen — Gerichtsstandsklausel — Notwendigkeit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vertragstext
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 17)*
- 3. Übereinkommen vom 27. September 1968 — Gerichtliche Zuständigkeit — Zuständigkeitsvereinbarung — Schriftform — Vertrag — Abschluß unter Bezugnahme auf frühere Angebote — Hinweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen — Gerichtsstandsklausel — Notwendigkeit eines ausdrücklichen Hinweises
(Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 17)*

1. Bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des Artikels 17 des Übereinkommens vom 27. September 1968 müssen die Wirkungen der Zuständigkeitsvereinbarung berücksichtigt werden. Diese schließt sowohl die nach dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 2 begründete Zuständigkeit als auch die besonderen Zuständigkeiten aus, die in den Artikeln 5 und 6 des Übereinkommens vorgesehen sind. Angesichts der möglichen Folgen

einer solchen Vereinbarung für die Stellung der Parteien im Prozeß sind die in Artikel 17 aufgestellten Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln eng auszulegen.

Da Artikel 17 für die Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln eine „Vereinbarung“ verlangt, muß das mit der Sache befaßte Gericht in erster Linie prüfen, ob die seine Zuständigkeit begründende Klausel tatsächlich Gegen-

1 — Verfahrenssprache: Deutsch.

- stand einer Willenseinigung zwischen den Parteien war, die klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist; denn die Formerfordernisse des Artikels 17 sollen gewährleisten, daß die Einigung zwischen den Parteien tatsächlich feststeht.
2. Dem Erfordernis der Schriftlichkeit nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 ist bei einer Gerichtsstandsklausel, die in den auf der Rückseite der Vertragsurkunde abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei enthalten ist, nur dann genügt, wenn der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext ausdrücklich auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt.
 3. Eine in einem Vertrag enthaltene Bezugnahme auf frühere Angebote, welche ihrerseits auf die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei hingewiesen haben, genügt dem Erfordernis der Schriftlichkeit nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 nur dann, wenn der Hinweis ausdrücklich erfolgt ist, eine Partei ihm also bei Anwendung normaler Sorgfalt nachgehen kann.

In der Rechtssache 24/76

über das dem Gerichtshof gemäß Artikel 1 des Protokolls vom 3. Juni 1971 „betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof“ vom Bundesgerichtshof in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit

FIRMA ESTASIS SALOTTI DI COLZANI AIMO UND GIANMARIO COLZANI S.N.C., mit Sitz in Meda (Mailand),

gegen

FIRMA RÜWA POLSTEREIMASCHINEN GMBH, mit Sitz in Köln,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kutscher, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und P. Pescatore, der Richter J. Mertens de Wilmars, M. Sørensen, A. J. Mackenzie Stuart und A. O'Keefe,

Generalanwalt: F. Capotorti

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes